

**Satzung
der Stadt Moers für den Denkmalbereich Nr. 2 – Altmarkt –**

Präambel

Zur Erhaltung des historischen Altmarktgebietes in Moers werden an bauliche Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den historischen Altmarktgebiet, der als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt wird. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist als Anlage durch Plan (Anlage 1) und Text (Anlage 2) dargestellt und beschrieben.

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

Die Baudenkmäler im Denkmalbereich sind in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt. Der Denkmalbereich erhält die Bezeichnung: „Denkmalbereich Nr. 2 der Stadt Moers – Altmarkt“.

§ 2

Begründung

An der Unterschutzstellung des in § 1 bezeichneten Denkmalgebietes besteht ein öffentliches Interesse, weil er für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung der Stadt Moers bedeutend ist.

Für seine Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, volkskundliche und städtebauliche Gründe vor. Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des Stadtgrundrisses und Stadtbildes des Altmarktgebietes dienen. Vergl. Anlage 4 zu dieser Satzung (Begründung des Landschaftsverbandes – Rheinisches Amt für Denkmalpflege).

§ 3

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Der in § 1 beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

Insbesondere ist unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Gründe die Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG zu beachten.

Die Erlaubnispflicht gilt auch dann, wenn die baulichen Maßnahmen unter § 1 der Freistellungsverordnung vom 05.09.1978 (GV NW S. 526) fallen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalwerten Eigenart erforderlich sind.

§ 4

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitere Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 3 dieser Satzung verstößt.

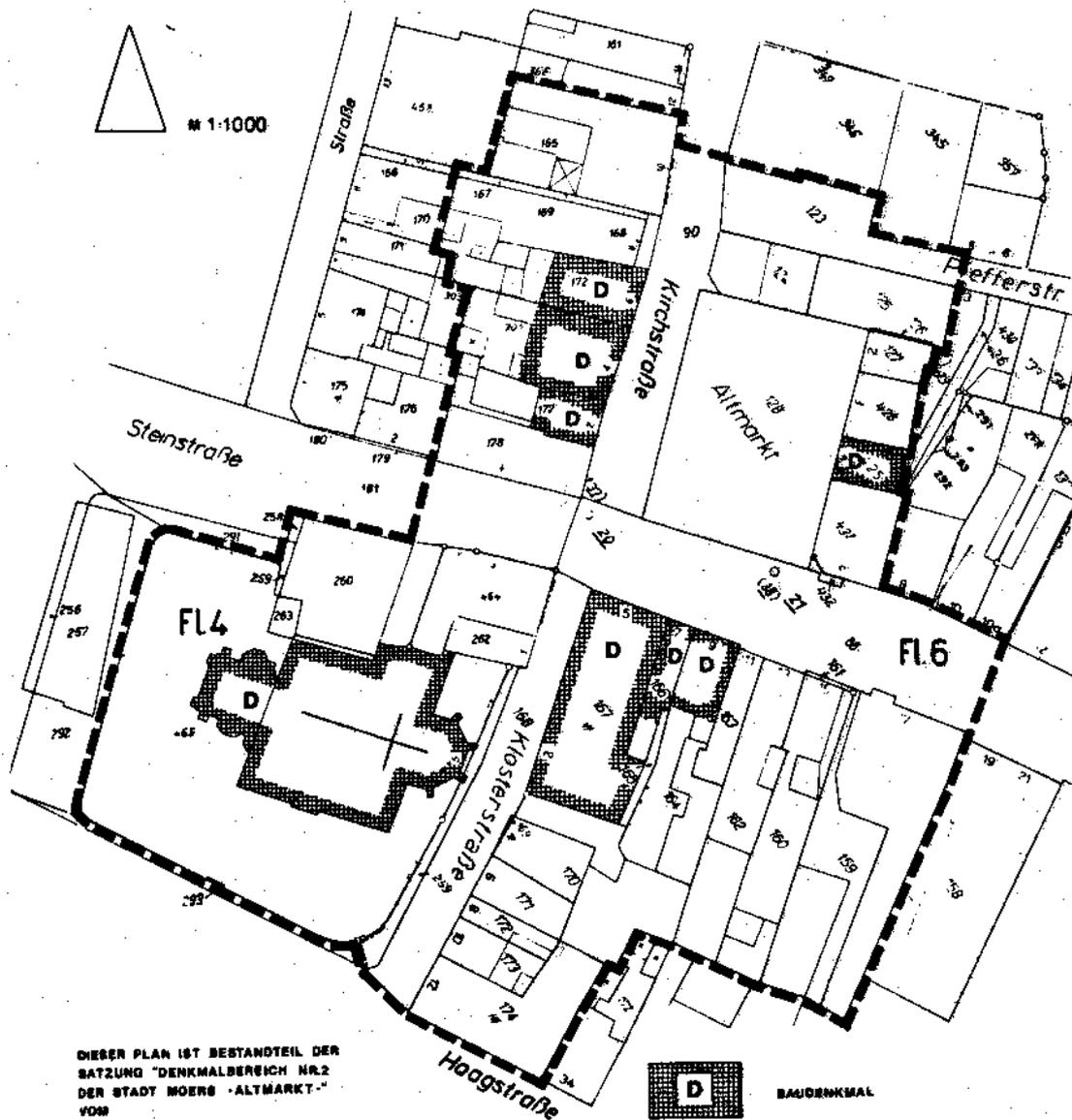
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DENKMALBEREICH NR.2 DER STADT MOERS

- ALTMARKT -
GEMARKUNG MOERS FLUR 4u6



DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER
SATZUNG "DENKMALBEREICH NR.2
DER STADT MOERS -ALTMARKT-"
VOM

MOERS, DEM

(BRUNSWICK)
BÜRGERMEISTER



BAU/DENKMAL



GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES

ANLAGE 1 ZUR SATZUNG "DENKMALBEREICH NR.2
DER STADT MOERS, ALTMARKT"

zur Satzung Denkmalbereich Nr. 2 der Stadt Moers – Altmarkt –

Räumlicher Geltungsbereich

Ost- und Südseite des Flurstücks 159, Südseite der Flurstücke 160, 162 und 170, Ost-, Süd- und Ostseite des Flurstücks 170, Ost- und Südseite des Flurstücks 174, Südseite der Flurstücke 168 und 259 (Klosterstraße), Flur 6, Gemarkung Moers, Süd, West- und Nordseite des Flurstücks 465, Westseite der Flurstücke 259 und 258, Nordseite der Flurstücke 258 und 260, geradlinige Verbindung vom Nordost-Eckpunkt des Flurstücks 260 bis zum Südwest-Eckpunkt des Flurstücks 178, Westseite der Flurstücke 178 und 177, Süd- und Westseite des Flurstücks 302, Süd- und Westseite des Flurstücks 172, Süd- und Westseite des Flurstücks 169, West- und Nordseite des Flurstücks 167, West-, Nord- und Ostseite des Flurstücks 165, Flur 4, Gemarkung Moers, bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Nordseite des Flurstücks 123 (Pfefferstraße), diese geradlinige Verlängerung bis zur Nordseite des Flurstücks 123 (Pfefferstraße), Nord-, West- Nord-, Ost- und Nordseite des Flurstücks 123 (Pfefferstraße), bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Ostseite des Flurstücks 125, diese geradlinige Verlängerung bis zur Ostseite des Flurstücks 125, Ost- und Südseite des Flurstücks 125, Ost-, Süd- und Ostseite des Flurstücks 127, Ostseite der Flurstücke 428 und 425, Nord- und Ostseite des Flurstücks 431, Nordseite des Flurstücks 88 (Steinstraße), bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Ostseite des Flurstücks 159, diese geradlinige Verlängerung bis zur Ostseite des Flurstücks 159, Flur 6, Gemarkung Moers.

Anlage 3

zur Satzung Denkmalbereich Nr. 2 der Stadt Moers – Altmarkt

Baudenkmäler

1. ev. Pfarrkirche, Moers-Stadtkern
2. Adler-Apotheke, Kirchstraße 6
3. Löwen-Apotheke, Steinstraße 5/Klosterstraße 2
4. Altmarkt 4
5. Steinstraße 7
6. Steinstraße 9
7. Kirchstraße 2
8. Kirchstraße 4

Anlage 4

Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zum Denkmalbereich Nr. 2 der Stadt Moers – Altmarkt

Der Denkmalbereich „Altmarkt“ in Moers wird im wesentlichen von der straßenbegleitenden Bebauung der Straßenzüge Kirchstraße, Klosterstraße und Steinstraße geprägt, die den Freiraum des historischen Marktplatzes von Moers in geschlossener Bauweise abgrenzt.

Um 900 wird Murse erstmals in den Heberegistern des Klosters Werden erwähnt. Diese erste christliche Siedlung ist jedoch in der Gegend des Kirchfeldes bei der heutigen Friedhofskapelle an der Rheinberger Straße zu suchen, an deren Stelle bis zum Jahre 1608 die Pfarrkirche St. Bonifatius stand. Die eigentliche städtische Siedlung entstand nördlich der Wasserburg der Herren von Moers, deren Entstehung ins 11. Jahrhundert zurückreicht. 1300 erhält Moers die Stadtrechte verliehen. Um diese Zeit muß sich auch der Rheinstrom verlagert haben, der offensichtlich westlich an Moers vorbeifloß. Noch der Plan von Arnold Heurdt aus der Zeit um 1590 zeigt die höher gelegene Altstadt und die durch das sog. Moerser Meer, heute Neumarkt, getrennte und nur über eine Brücke erreichbare Neustadt. Den Mittelpunkt der im Norden und Osten mit Türmen und Ringmauern und im Westen und Süden durch Wasser geschützten Stadtanlage bildet der Marktplatz, der von giebelständigen Häusern umgeben war.

Südlich des Marktplatzes befand sich das 1441 gegründete Karmeliterkloster, das 1560 als die Reformation in Moers eingeführt wurde den Reformierten überlassen und bereits 1582 in eine Lateinschule umgewandelt wurde. Die im Denkmalbereich liegende ev. Kirche geht im Kern auf die einschiffige Klosterkirche von 1448 zurück. 1656 wird die dem evangelischen Gottesdienst übergebene Kirche durch Anbau von Querarmen kreuzförmig erweitert. 1843 wird neugotisches gußeisernes Fenstermaßwerk eingeführt und im Inneren werden geplästerte Kreuzgewölbe über hölzernen Rippen eingezogen. Nach leichter Kriegsbeschädigung ist die Kirche bis 1955 wiederhergestellt worden. Die ev. Kirche ist bereits als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Moers eingetragen worden.

Nach kurzer spanischer Herrschaft gelangte Moers 1597 an das Haus Oranien. Prinz Moritz von Nassau-Oranien betrieb ab 1601 intensiv die Befestigung der Stadt nach niederländischem System, indem das mittelalterliche Mauer-Turm-System durch Bastionierungen abgelöst und Kastell, Altstadt und Neustadt zu einer großen Festungseinheit als fünfseitige Regularform zusammengefaßt wurden. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden Teile des Karmeliterklosters niedergelegt; erhalten blieben die heutige ev. Kirche und die südlich anschließende Lateinschule. Durch Brand wird im Jahre 1605 fast die gesamte Innenstadt zerstört, so daß mittelalterliche Bausubstanz im Denkmalbereich nicht mehr vorhanden ist. Lediglich das aus dem Jahre 1491 stammende Rathaus, ehemals Steinstraße 1, blieb verschont, wurde jedoch nach dem 2. Weltkrieg abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt.

Von 1702 – 1712 leisteten die Moerser Widerstand gegen die preußische Herrschaft, bis sie 1712 auf dem Altmarkt dem preußischen König den Treueeid leisteten. Nach kurzer französischer Besetzung kommt Moers nach dem Wiener Kongreß wieder endgültig unter preußische Verwaltung. Zur Erinnerung an den Besuch des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm IV. wurde durch die Moerser Bürger auf dem Altmarkt ein Denkmal errichtet, das vom Krefelder Bildhauer Rützel geschaffen und 1860 eingeweiht wurde. Dieses Monument ist Denkmal im Sinne des DSchG NW und sollte in die Denkmalliste der Stadt Moers eingetragen werden.

Das Gebäude Kirchstraße/Markt ist das Geburtshaus des bedeutenden Mystikers und Liederdichters der reformierten Kirche, Gerhard Tersteegen, der von 1697 – 1769 in Moers lebte.

Trotz der wechselvollen Geschichte hat sich der Altmarkt von Moers als Mittelpunkt der nieder-rheinischen Kleinstadt in seinen Dimensionen und seinen kleinmaßstäblichen Architekturen seit dem Mittelalter ohne wesentliche Veränderungen bis heute erhalten. Die einstige mittelalterliche, giebelständige Bebauung wurde im Laufe der Jahrhunderte durch eine durchgehende drei-

geschossige traufenständige Bebauung abgelöst, die in ihrem äußeren Erscheinungsbild sämtliche zur Zeit der Jahrhundertwende üblichen Stilrichtungen aufweist. Trotz dieser gestalterischen Vielfalt stellt der Altmarkt von Moers eine Einheit dar, in dem Stadtgeschichte nachvollziehbar wird. Es wird deshalb empfohlen, diesen historischen Kern von Moers unter den Schutz des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu stellen, da das Erscheinungsbild und die überkommene Bausubstanz für die Geschichte des Menschen und für die Stadt Moers bedeutend sind und aus künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Neben den bereits in die Denkmalliste der Stadt Moers eingetragenen Baudenkmalen Ev. Kirche Klosterstraße 5, Steinstraße 5 und Kirchstraße 6 sind desweiteren das Denkmal für König Friedrich Wilhelm IV. sowie die Gebäude Steinstraße 7 und 9, Altmarkt 4 und Kirchstraße 2 und 4 als unverzichtbare und den Bereich ganz wesentlich prägende Ensembledenkmale entsprechend § 3 DSchG NW einzutragen. Der Geltungsbereich des Denkmalbereiches sowie die Baudenkmale im Sinne von § 2, Abs. 2 DSchG NW sind im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Im Auftrag
gez. Friedrich
(Dipl.-Ing.)
Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Diese Satzung ist seit dem 05.02.1985 in Kraft
siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 4 vom 05.02.1985